

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 61.00.01/61.10.00/61.02.13/61.02.10 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 31.10.2013

a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/885

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Umdruck 18/1602

b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/898

c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen – Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten

Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 18/821

Änderungsantrag der Fraktion der CDU – Drucksache 18/874

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Städteverband Schleswig-Holstein nimmt zu den vorgenannten Punkten wie folgt Stellung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes

I. Vorbemerkung

Nach Auffassung des Städteverbandes Schleswig-Holstein ist es notwendig, aus Landes-sicht darzulegen, welche Kriterien aus fachlicher Sicht mit welcher Gewichtung als Maßstab für die Bildung der neuen Zuschnitte der Regionalplanungsräume zugrunde gelegt werden.

Dabei müsste auch insbesondere darauf eingegangen werden, inwieweit die Aufgabe der Regionalplanung auf Grundlage des geltenden Landesentwicklungsplanes von welchem Modell am besten erfüllt werden können und warum die dargestellten Gebietskulissen dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 ROG entsprechend am besten in die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes verwirklichen.

Zu § 3

In dem zum Gesetzentwurf der Landesregierung durchgeführten Anhörungsverfahren der Mitglieds Körperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein ließ sich als Ergebnis feststellen, dass es kein überwiegendes Votum für eine bestimmte Gebietskulisse der Planungsräume gab. Vielmehr ließ sich den Stellungnahmen ein gleichgewichtetes, aber ebenso differenziertes Meinungsbild entnehmen, wonach einerseits das im Anhörungsverfahren mit der Landesregierung vorgeschlagene Modell mit 4 Planungsräumen und andererseits das Vorschlagsmodell mit zwei Planungsräumen (auf entsprechende Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Hamburger Randkreise wurde durch die Mitglieds Körperschaften verwiesen) favorisiert wurde. Darüber hinaus ist die Möglichkeit diskutiert worden, das Schleswig-Holstein über den Bundesrat anregt, das Raumordnungsgesetz dahingehend zu ändern, dass Schleswig-Holstein ebenso wie bspw. das Saarland ermächtigt wird, auf die Regionalplanung zukünftig zu verzichten mit der Folge, dass der Landesentwicklungsplan für das Land Schleswig-Holstein etwas detailliertere Festlegungen enthalten müsste.

Nach Auffassung des Städteverbandes Schleswig-Holstein war es notwendig, die auseinanderliegenden Interessengegensätze der kommunalen Gebietskörperschaften in Einklang und Ausgleich zu bringen, weil anderenfalls zu befürchten steht, dass der Zuschnitt neuer Regionalplanungsräume in weiten Teilen des Landes Schleswig-Holsteins nicht auf die notwendige Akzeptanz stößt. Ob dies mit dem Vorschlag von 3 Planungsräumen gelingen kann erscheint auch Landessicht fraglich, entspricht aber zumindest den Akteurspräferenzen der Metropolregion Hamburg, mit Ausnahme der Stadt Neumünder auf deren Stellungnahme verwiesen wird.

II. Weitere Einzelanmerkungen hinsichtlich einzelner §§

§ 5 Abs. 1 Satz 4:

Auf eine Festlegung des Planungszeitraumes sollte verzichtet werden (analog Baugesetzbuch).

§ 13 Abs. 1:

Ergänzung: Die Landesplanungsbehörde kann auf Antrag in einem Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Antragsbefugnis muss definiert werden.

§ 15 Abs. 1:

Streichung der Zumutbarkeit (" ... soweit dies zumutbar ist") im vorletzten Satz, da die Zumutbarkeit bei raumbedeutsamen Vorhaben und Planungen grundsätzlich gegeben sein sollte.

§ 15 Abs. 3:

Ergänzung: „... leitet die vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde über den jeweiligen Kreis zu; "

Wir schlagen vor, Ziele und Grundsätze der Raumordnung für Schleswig-Holstein auch im Landesplanungsgesetz aufzunehmen. Damit würden nach Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG) die spezifischen grundsätzlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes wieder per Gesetz festgeschrieben werden.

Der LEP soll zwar zukünftig in Form einer Rechtsverordnung aufgestellt werden, er besitzt aber einen höheren Konkretisierungsgrad. Mit einer Aufnahme in das Gesetz wäre eine größere Kontinuität der landesspezifischen Ziele und Grundsätze gewährleistet.

Die ausdrückliche Benennung der Möglichkeit, themenbezogene Schwerpunkte in Raumnutzungskarten abzubilden, würden wir begrüßen. Dies ist aus unserer Sicht insbesondere für das Thema Einzelhandel von Bedeutung. Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollten zukünftig in Karten auf der Ebene der Regionalplanung abgebildet werden.

Der § 9 Regionalplanung ist zu kurz gefasst. Hier sollte mit aufgenommen werden, dass die Regionalplanung die siedlungsstrukturellen Entwicklungen in den Verflechtungsräumen der Oberzentren ordnen und der regionalen Kooperation kommunaler und anderer Akteure einen passenden Rahmen geben soll. Bei der Aufstellung von Regionalplänen sind die Ergebnisse aus regionalen Entwicklungskonzepten bzw. Prozessen sowie grenzüberschreitende Gebietsentwicklungsplanungen zu berücksichtigen.

b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung - Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN LT-Drs. 18/898

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Formulierung wird als interessengerecht angesehen.

c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen – Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten, Antrag der Fraktion der FDP LT-Drs. 18/821 sowie Änderungsantrag der Fraktion der CDU LT-Drs. 18/874

Die Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg erweist sich in unterschiedlichen Politikfeldern teilweise als sinnvoll und notwendig. Hinsichtlich der demokratischen Be-

teiligungsverfahren erweist es sich als unabdingbar, dass die kommunale Ebene ausreichenden Einfluss auf die Landesplanung behält und dass aufgrund der Heterogenität der Raumstrukturen in Schleswig-Holstein die Zusammenarbeit nicht allein auf Hamburg fokussiert wird, sondern auch die anderen Nachbarn in Blick genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ziertmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Marc Ziertmann

Stellv. Geschäftsführer